



**Antrag
auf Erteilung der Erlaubnis zum
Sortieren und Verpacken von Eiern**

Stand: 01.01.2022

Kontaktdaten IEM 4

Tel.: 08161 8640-1243

E-Mail: eier@lfl.bayern.de

E-Mail: Eier@lfl.bayern.de

Eingangsstempel

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
Arbeitsbereich Vieh-, Fleisch-, Fisch-, Eier- und
Geflügelwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München

EU-Vermarktungsnormen für Eier

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken
von Eiern nach Art. VO (EG) Nr. 589/2008
(Zulassung als Packstelle)**

1. Name und Anschrift des Betriebes (Standort der Packstelle)¹

Firma oder Name des Betriebes:
Straße / Hausnummer ² :
PLZ / Ort, ggf. Ortsteil:
Telefon- oder Mobilnummer ³
E-Mail ³ :
Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung ⁴ :
Im Rahmen des ökologischen Landbaus vergebene Nummer (soweit vorhanden) ⁵ :

Die geltenden Rechtsvorschriften finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unter www.lfl.bayern.de/iem.

¹ für weitere Betriebe, die nicht zu der genannten Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung gehören, sind eigene Anträge zu stellen

² wenn nicht vorhanden wegen Außenbereich: Gemarkung, Flur und Flurstück, Feldblocknummer

³ freiwillige Angabe für Kontaktaufnahme und Rückfragen zum Antrag

⁴ iBALIS/Betriebs-Nummer; siehe Mehrfachantrag

⁵ gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes

2. Name und Anschrift des/der Betriebsinhaber(s)/in bzw. Geschäftsführer(s)/in

Vor- und Nachname des/der Betriebsinhaber(s)/in bzw. Geschäftsführer(s)/in:
Straße / Hausnummer:
PLZ / Ort, ggf. Ortsteil:
Telefon- oder Mobilnummer ³ :
E-Mail ³ :

3. Räumlichkeiten

3.1	Anzahl und Größe der Räume zum Sortieren und Lagern von Eiern - Sortieren und Lagern Räume m ² - ausschließlich Sortieren Räume m ² - ausschließlich Lagern Räume m ²	
3.2	Werden andere Erzeugnisse (Waren, Gegenstände) in diesen Räumen gelagert? Wenn ja, welche	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3	Ist sichergestellt, dass von diesen Erzeugnissen keine fremden Gerüche auf Eier übertragen werden können?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.4	Können die Räumlichkeiten - ausreichend belüftet, - angemessen beleuchtet, - ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.5	Können die dort lagernden Eier - vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt, - trocken und frei vor fremden Gerüchen gelagert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Technische Einrichtungen³

4.1	eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage bzw. eine Durchleuchtungslampe, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Geräte zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammermesser)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.5	Geräte zum Kennzeichnen (Stempeln/ Bedrucken) von Eiern	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Herkunft der Eier

5.1	aus eigener Legehennenhaltung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Zukauf	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	wenn zugekauft wird, erfolgt dies	
	➤ von Packstellen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	➤ aus dem Großhandel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	➤ unsortiert, gestempelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	➤ unsortiert, ungestempelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. Menge der sortierten Eier

<p>Wöchentlich werden in der Packstelle sortiert:</p> <p><input type="checkbox"/> weniger als 3.000 Eier</p> <p><input type="checkbox"/> 3.000 bis unter 10.000 Eier</p> <p><input type="checkbox"/> 10.000 bis unter 30.000 Eier</p> <p><input type="checkbox"/> 30.000 Eier und mehr</p>
--

³ zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier (gemäß Artikel 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 589/2008) sind folgende Einrichtungen vorhanden

7. Weitere Angaben zur Packstellentätigkeit

7.1	Verpackungen werden mit der Kennzeichnung „Extra“ versehen ⁴	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.2	Angaben über Art der Legehennen-Fütterung werden gemacht ⁵	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	wenn ja, mit folgendem Wortlaut:	

Hinweise:

- Bitte füllen Sie Ihren Antrag vollständig aus, damit sichergestellt ist, dass der Antrag schnell bearbeitet werden kann und die Zulassung schnellstmöglich erfolgt.
- Mir / uns ist die gesetzliche Verpflichtung bekannt, dass Änderungen der o.g. Angaben sowie die Aufgabe der Packstelle unverzüglich der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft mitzuteilen.
- Mir / uns ist bekannt, dass alle o.g. Angaben durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft überprüft werden.
- Der Betrieb befindet sich voraussichtlich am _____ in einem abnahmefähigen Zustand.

 Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke der LfL IEM 4		
Vorprüfung: Antrag plausibel und vollständig:		
<input type="checkbox"/> ja	Datum/ NZ	EDV-Erf. Vollst. Dat./NZ
<input type="checkbox"/> nein; Grund:	Datum/ NZ	EDV-Erf. Unvollst. Dat/NZ
EDV-Eingabe vollständig		vollst. Datum/NZ
Vergabe Kennnummer		Datum/NZ
DE-09 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		

⁴ gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 589/2008

⁵ gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 589/2008

Anlage 1

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern

Bestätigung der für den Sitz der Packstelle zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) (Zulassung gem. EU-Hygienepaket nach Artikel 4 der VO (EG) 853/2004)

Für den Betrieb

(Name / Bezeichnung)

(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur dann in den Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 entsprechen und von der zuständigen Behörde registriert oder, sofern dies erforderlich ist, zugelassen worden sind.

Ohne Erteilung dieser Auskunft erfolgt keine Zulassung durch die LfL

Nach Aussage

der KVB

ist für den Betrieb eine EU-Zulassung nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 853/2004

- notwendig
 nicht notwendig
 beantragt
 erteilt (Nachweis beilegen)

Bemerkungen (falls erforderlich):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Behörde

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Packstellenzulassung)**

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

finden Sie hier: <http://www.lfl.bayern.de/datenschutz>

Zweck der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Packstellenzulassung) gemäß Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 589/2008 einhergehend mit der Überwachung und dem Vollzug marktordnungsrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) i.V.m. dem Handelsklassengesetz, dem Marktordnungsgesetz (MOG), der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier sowie den jeweils geltenden fachrechtlichen EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr.1308/2013, EU-Richtlinien, EU- Beschlüssen und EU-Empfehlungen.

Rechtsgrundlage

Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) durch öffentliche Stellen erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist für die Wahrnehmung der auf die LfL übertragenen Aufgaben erforderlich.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Neben der Verwendung Ihrer Daten bei der verarbeitenden Stelle erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe an für Marktordnungsrecht zuständige nationale Behörden (§ 34 c MOG) sowie gemäß § 37 VO (EG) Nr. 589/2008 an Mitgliedstaaten und die EU-Kommission.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.